

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 10. Juni 1975

93. Stück

- 298.** Kundmachung: Nichtweiteranwendung des Art. 2 des zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltenden Vertrages zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse, Befreiung vom Militärdienste und den Militärsteuern, gleichmäßige Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen, gegenseitige unentgeltliche Verpflegung in Krankheits- und Unglücksfällen und gegenseitige kostenfreie Mitteilung von amtlichen Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern
- 299.** Kundmachung: Beitritt Spaniens zum Europäischen Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten
- 300.** Abkommen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits und dem Bundessekretariat für Außenhandel der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren für Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich
- 301.** Auszug aus dem Ratsprotokoll EFTA/CJC. SR 18/74 der 18. gemeinsamen Sitzung des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation und des Gemeinsamen Rates

298. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. Mai 1975 betreffend die Nichtweiteranwendung des Art. 2 des zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geltenden Vertrages zur Regelung der Niederlassungsverhältnisse, Befreiung vom Militärdienste und den Militärsteuern, gleichmäßige Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen, gegenseitige unentgeltliche Verpflegung in Krankheits- und Unglücksfällen und gegenseitige kostenfreie Mitteilung von amtlichen Auszügen aus den Geburts-, Trauungs- und Sterberegistern vom 7. Dezember 1875

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird kundgemacht:

Der Art. 2 des österreichisch-schweizerischen Niederlassungsvertrages, RGBl. Nr. 70/1876, ist auf Grund allgemein anerkannter Regeln des Völkerrechts (Art. 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) bis auf Widerruf nicht mehr anwendbar.

Kreisky

299. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. Mai 1975 betreffend den Beitritt Spaniens zum Europäischen Abkommen

vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates ist Spanien am 25. April 1975 dem Europäischen Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten (BGBl. Nr. 231/1957, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 19/1973) beigetreten.

Kreisky

300.

A b k o m m e n

zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich einerseits

und dem Bundessekretariat für Außenhandel der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits

über die Anerkennung von Zeugnissen über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren für Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich

Artikel 1

Das Bundessekretariat für Außenhandel der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bestätigt, daß zur Ausstellung von Zeugnissen

über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung von Waren für Zwecke der zollfreien oder zollermäßigten Einfuhr nach Österreich folgende Wirtschaftskammern ermächtigt sind:

1. Wirtschaftskammer Jugoslawiens, Belgrad
(Yugoslav Chamber of Economy, Beograd)
2. Wirtschaftskammer der Sozialistischen Republik Slowenien, Ljubljana
(Economic Chamber of Socialist Republic Slovenia, Ljubljana)
3. Wirtschaftskammer der Sozialistischen Republik Kroatien, Zagreb
(Economic Chamber of Socialist Republic Croatia, Zagreb)
4. Wirtschaftskammer Varaždin, Varaždin
(Economic Chamber — Varaždin, Varaždin)
5. Wirtschaftskammer Split, Split
(Economic Chamber — Split, Split)
6. Wirtschaftskammer Rijeka, Rijeka
(Economic Chamber — Rijeka, Rijeka)
7. Wirtschaftskammer Osijek, Osijek
(Economic Chamber — Osijek, Osijek)
8. Wirtschaftskammer der Sozialistischen Republik Bosnien und Herzegovina, Sarajevo
(Economic Chamber of Socialist Republic Bosnia and Herzegovina, Sarajevo)
9. Wirtschaftskammer Sarajevo, Sarajevo
(Economic Chamber — Sarajevo, Sarajevo)
10. Wirtschaftskammer Tuzla, Tuzla
(Economic Chamber — Tuzla, Tuzla)
11. Wirtschaftskammer Banja Luka, Banja Luka
(Economic Chamber — Banja Luka, Banja Luka)
12. Wirtschaftskammer Bihać, Bihać
(Economic Chamber — Bihać, Bihać)
13. Wirtschaftskammer Doboj, Doboj
(Economic Chamber — Doboj, Doboj)
14. Wirtschaftskammer Mostar, Mostar
(Economic Chamber — Mostar, Mostar)
15. Wirtschaftskammer der Sozialistischen Republik Mazedonien, Skopje
(Economic Chamber of Socialist Republic Macedonia, Skopje)
16. Wirtschaftskammer der Sozialistischen Republik Serbien, Belgrad
(Economic Chamber of Socialist Republic Serbia, Beograd)
17. Wirtschaftskammer der Autonomen Region Voivodina, Novi Sad
(Economic Chamber of the Autonomous Region of Voivodina, Novi Sad)

18. Wirtschaftskammer der Autonomen Region Kosovo, Priština
(Economic Chamber of the Autonomous Region of Kosovo, Priština)
19. Wirtschaftskammer der Sozialistischen Republik Montenegro, Titograd
(Economic Chamber of Socialist Republic Montenegro, Titograd)

Artikel 2

(1) Die Zeugnisse über den Ursprung und die handwerkliche Herstellung entsprechen — vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2 — nach Inhalt und Form dem für Zwecke des Allgemeinen Präferenzsystems verwendeten Formblatt A.

(2) Die Zeugnisse enthalten folgende zusätzliche Feststellungen in deutscher oder englischer Sprache:

- a) Zusätzliche Erklärung des Ausführers (in Spalte 7 des genannten Formblattes):

„Alle oben genannten Waren sind handwerklich hergestellte Waren.“

oder

„All the above goods are handicraft products.“

- b) Bescheinigung der im Artikel 1 genannten ermächtigten Stellen (in Spalte 4 des genannten Formblattes):

„Hiemit wird auf Grund der durchgeführten Kontrollen bescheinigt, daß die in diesem Zeugnis beschriebenen Waren handwerklich hergestellte Waren gemäß dem Abkommen zwischen Österreich und Jugoslawien sind.“

.....
Ort und Datum, Unterschrift und Stempel der bescheinigenden Stelle“

oder

„It is hereby certified, on the basis of verifications carried out, that the goods described in this Certificate are handicraft products according to the Agreement between Austria and Yugoslavia.“

.....
Place and date, signature and stamp of certifying agency“

(3) Als handwerklich hergestellte Waren werden Waren verstanden, die überwiegend von Hand oder nur unter Verwendung von ausschließlich durch Hand- oder Fußantrieb bedienten Maschinen oder Geräten hergestellt worden sind. Die Verwendung von maschinell erzeugten Rohmaterialien schließt grundsätzlich handwerklich hergestellte Waren von den nach österreichischem Recht eingeräumten Begünstigungen nicht aus.

Artikel 3

Das Bundessekretariat für Außenhandel der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien wird jede Änderung bezüglich der im Artikel 1 genannten Wirtschaftskammern dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich bekanntgeben.

Artikel 4

Die im Artikel 1 genannten Wirtschaftskammern Jugoslawiens leisten bei der Prüfung der Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Zeugnisse den österreichischen Behörden über deren Ersuchen Verwaltungshilfe.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt sechs Wochen nach Unterzeichnung in Kraft; es wird auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, so-

fern sie nicht durch eine der Vertragsparteien sechs Monate vor Ablauf der Frist schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt wird.

GESCHEHEN in Wien, am 7. Mai 1975, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich:

Dr. Rudolf Willenpart

Ministerialrat

Für den Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich:

Dr. Franz Manhart

Ministerialrat

Für das Bundessekretariat für Außenhandel der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien:

Gustav Vlahow

Botschafter

Das vorstehende Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 5 am 18. Juni 1975 in Kraft.

Kreisky

301.

AUSZUG AUS DEM RATSPROTOKOLL EFTA/CJC. SR 18/74 DER 18. GEMEINSAMEN SITZUNG VOM 11. JULI 1974 DES RATES DER EUROPÄISCHEN FREI-HANDELSASSOZIATION UND DES GEMEINSAMEN RATES

(Übersetzung)

„It is understood that the provisions of the new paragraph 4 of Article 8 of Part I of Annex B will not prejudice the application of paragraph 3 of Article 5 to the equipment, to the machine, to the apparatus or vehicle concerned.“

„Additionally, it is equally understood that the provisions of the new paragraph 4 of Article 8 of Part I of Annex B will not prejudice the application of paragraph 3 of the same Article.“

„The amounts in national currencies corresponding to those expressed in units of account are fixed by the exporting Member State and are notified to the other Member States. The importing Member State shall recognize these amounts in so far as the goods are invoiced in the currency of the exporting Member State. If the goods are invoiced in the currency of another Member State or of a Member State of the European Communities referred to in Article 2 of Part I of

„Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Bestimmungen des neuen Artikels 8 Absatz 4 des Teils I des Anhangs B *) der Anwendung des Artikels 5 Absatz 3 bei den betreffenden Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen nicht entgegenstehen.“

„Außerdem besteht Einvernehmen darüber, daß die Bestimmungen des neuen Artikels 8 Absatz 4 des Anhangs B *) der Anwendung des Absatzes 3 des gleichen Artikels nicht entgegenstehen.“

„Der Gegenwert von in Rechnungseinheiten ausgedrückten Wertgrenzen wird vom ausführenden Mitgliedstaat in seiner nationalen Währung festgelegt und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt. Die einführenden Mitgliedstaaten erkennen diese Beträge an, sofern die Ware in der Währung des ausführenden Mitgliedstaates in Rechnung gestellt ist. Wenn die Ware in der Währung eines anderen Mitgliedstaates oder eines der in Artikel 2 des Teils I des Anhangs B *) be-

*) Anhang B, Teil I über die Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungs-erzeugnisse“, BGBl. Nr. 141/1973

Annex B, the importing Member State shall recognize the amount notified by the State concerned."

"Note 8 to Article 10 in Appendix 1 to Part I of Annex B to the Convention applies only to bilateral relations."

zeichneten Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften in Rechnung gestellt ist, erkennt der einführende Mitgliedstaat den von dem betreffenden Land mitgeteilten Betrag an."

„Anmerkung 8 zu Artikel 10 der Beilage 1 zum Teil I des Anhangs B *) des Übereinkommens findet lediglich auf bilaterale Beziehungen Anwendung.“

*) Anhang B, Teil I über die Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungs-erzeugnisse“, BGBl. Nr. 141/1973

Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 391·20, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 468— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2·15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.